S A T Z U N G ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN DER STADT STADTPROZELTEN

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Stadtprozelten folgende Satzung:

ERSTER TEIL ALLGEMEINE VORSCHRIFT

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt Stadtprozelten als öffentliche Einrichtung:

- 1. die gemeindlichen Friedhöfe (§§ 2-8) Stadtprozelten und Neuenbuch, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9-19),
- 2. die dortigen gemeindlichen Leichenhäuser (§§ 20),
- 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 21).

ZWEITER TEIL DER GEMEINDLICHE FRIEDHOF

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 - 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 - 2. der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet -Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,

- 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigte Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 - 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im jeweiligen Leichenhaus,
 - 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges) und die Beisetzung von Urnen durch das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 21)
- (2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch hierzu ermächtigtes Bestattungspersonal eingesargt werden.
- (3) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs. 1 Nr. 1; dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus dem Leichenhaus gleich erachtet.
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen vom Benutzungszwang erteilen, wenn
 - 1. der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und nach auswärts überführt werden soll,
 - 2. ein Recht auf Bestattung im Friedhof einer anderen Gemeinde besteht,
 - 3. die Befreiung aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohles oder dieser Satzung übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 24) untersagen.

§ 7 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 - 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe, Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten:
 - 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht, zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 7 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestatten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre

Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL DIE EINZELNEN GRABSTÄTTEN; DIE GRABMÄLER

Abschnitt 1 Grabstätten

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 1. Einzelgrabstätten (§ 11),
 - 2. Familiengrabstätten (§ 11),
 - 3. Kindergrabstätten (§11),
 - 4. Urnengrabstätten (§ 12),
 - 5. Urnengrabstätten im Urnenkreisel (§ 12),
 - 6. Urnengrabstätten im Urnenfeld (§ 12).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 11 Einzel- und Familiengräber

(1) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

- (2) Einzel- und Familiengräber bestehen aus mehreren Grabstellen, die im Falle der Erstbelegung in einer Tiefe von mindestens 2,50 m (Tieferlegung) wie folgt belegt werden können:
 - 1. Einzelgräber können mit zwei Grabstellen belegt werden.
 - 2. Familiengräber können mit vier Grabstellen belegt werden.
- (3) Kindergräber werden als Einzelgrabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 - 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.
 Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil-) belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengrabstätten sind Urnengräber, der Urnenkreisel und das Urnenfeld. Diese können wie folgt belegt werden:
 - 1. In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - 2. Ein Feld im Urnenkreisel kann mit zwei Urnen belegt werden.
 - 3. Ein Urnengrab im Urnenfeld kann mit drei Urnen belegt werden.

- (2) Urnenbeisetzungen sind auch in einer Einzel- oder Familiengrabstätte möglich.
- (3) Für Urnengrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht in
 - 1. einem Urnengrab für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und
 - 2. im Urnenkreisel oder Urnenfeld für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.
- (4) Die Beschriftung der Urnenfeldplatte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Sie hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:

Aufgesetzte Schrift in Schriftzügen, Material und Farbton "Echt Bronze", Größe der Schrift: Hauptszeile max. 40 mm, übrige Zeilen max. 30 mm, Schriftart und Herstellers kann frei gewählt werden.

Vor Anbringung der Schrift ist diese durch die Gemeinde durch Vorlage eines Entwurfes zu genehmigen.

- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (5) Für die Urnengrabstätten gelten im Übrigen die Bestimmungen für Einzel- und Familiengräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 9 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

Einzelgräber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1): Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m
 Familiengräber (§ 11 Abs. 2 Nr. 2): Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m
 Kindergräber (§ 11 Abs. 3): Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m
 Urnengräber (§ 12 Abs. 1 Nr. 1): Länge: 0,40 m, Breite: 0,60 m
 Urnenfeld (§ 12 Abs. 1 Nr. 3)

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,40 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) außer beim Urnenfeld nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte muss bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante einer Urne 0,50 m betragen.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Ätzende Steinreiniger sind verboten.
- (4) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.
- (5) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (6) Bei Grabstätten bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-5 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde nach einer Frist von drei Monaten befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
 - 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 - 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 - 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

bei Einzelgräbern (§ 11 Abs. 2 Nr. 1):
 bei Familiengräbern (§ 11 Abs. 2 Nr. 2):
 bei Kindergräbern (§ 11 Abs. 3):
 bei Urnengräbern (§ 12 Abs. 1 Nr. 1):
 Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m,
 Höhe 1,20 m, Breite 0,60 m,
 Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m,
 Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m,

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

bei Einzelgräbern: Breite 1.00 m,
 bei Familiengräbern: Breite 2.00 m,
 bei Kindergräbern: Breite 0.50 m,
 bei Urnengräbern: Breite 0.60 m,

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherung

- (1) Jedes Grabmal ist entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragsstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL DAS GEMEINDLICHE LEICHENHAUS

§ 20 Widmungszweck - Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- Das gemeindliche Leichenhaus dient, nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung),
 - zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten - Verstorbenen, bis sie bestattet werden,
 - 2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Falle des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheiten) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amt- oder Leichenschauarztes. Der Sarg ist spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Besucher und Angehörige haben während der allgemeinen Öffnungszeiten (§6) Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 21 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbewahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck),

obliegen dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde und den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHSTER TEIL BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen sowie für Urnenbestattungen in der Erde beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit von Urnen im Urnenkreisel und Urnenfeld beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 10 Jahre.

- (4) Das Nutzungsrecht wird nach Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt. Eine Verlängerung kann für
 - a) 5 Jahre
 - b) 10 Jahre
 - c) 25 Jahre

erteilt werden.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

SIEBTER TEIL ÜBERGANGS-I SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 25 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen oder durch Tiere verursacht wurden, keine Haftung.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis 2.500 € kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 6),
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§7),
- 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
- 4. § 14 zuwiderhandelt,
- 5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),

- 6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),
- 7. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabmale vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit entfernt,
- 8. ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofsträgers Grabstätten wesentlich verändert,
- 9. sonstigen vollziehbaren Anordnungen des Friedhofsträgers zuwiderhandelt.

§ 27 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.08.1994 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Stadtprozelten, den 11.12.2009

Stadt Stadtprozelten

dlaudia Kappes Bürgermeisterin